

Vor- / Zuname:

Straße / Haus-Nr.:

PLZ, Ortschaft:

Sommerein, am

An die
Marktgemeinde Sommerein

Schloßstraße 23
2453 Sommerein

Betrifft: Meldung gemäß § 16 NÖ Bauordnung 2014

Gemäß § 16 der NÖ Bauordnung 2014 melde(n) ich (wir) der Baubehörde die Fertigstellung folgenden Vorhabens / folgender Vorhaben

auf der Liegenschaft

Grundstück Nr., EZ, KG Sommerein:

Beilagen (nach Erfordernis):

- Darstellung / Planskizze
- Baubeschreibung (inkl. Abmessungen [Länge, Breite, Höhe], Baumaterialien, Statische Beschreibung [Fundament, Baukonstruktion], Dacheindeckung, Stromversorgung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Regenwasserentsorgung usw.)
- Befund über die Eignung der Abgasführung sowie Bescheinigung über die fachgerechte Aufstellung, *die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat*, bei der Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind, bzw. beim Austausch solcher Heizkessel, wenn dabei der eingesetzte Brennstoff und die Bauart verändert werden
- Befund über die Eignung der Abgasführung sowie Bescheinigung über die fachgerechte Aufstellung beim Austausch von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW, wenn der eingesetzte Brennstoff und die Bauart gleich bleiben, die Nennwärmeleistung gleich oder geringer ist und die Art der Abgasführung beibehalten wird
- Befund über die Eignung der Abgasführung, Bescheinigung über die fachgerechte Umrüstung sowie Nachweis über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den neuen Brennstoff bei der Änderung des Brennstoffs eines Heizkessels
- Befund über die Eignung der Abgasführung bei der Aufstellung von Öfen
- Elektroprüfbericht bei der Herstellung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge

Um Kenntnisnahme wird ersucht.

.....
Unterschrift(en)

Meldepflichtige Vorhaben gemäß § 16 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014

8. Novelle, gültig ab 01.07.2021

Folgende Vorhaben sind der Baubehörde innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens schriftlich zu melden:

1. die Errichtung, ortsfeste Aufstellung, der Austausch und die Entfernung von Klimaanlage und Wärmepumpen jeweils mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jene Anlagen, die nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b anzeigepflichtig sind;
2. die Errichtung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von jeweils mehr als 12 kW auf Bauwerken (§ 66a Abs. 3);
3. die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind, sowie der Austausch solcher Heizkessel, wenn dabei der eingesetzte Brennstoff und die Bauart verändert werden;
- 3a. der Austausch von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW, wenn der eingesetzte Brennstoff und die Bauart gleich bleiben, die Nennwärmeleistung gleich oder geringer ist und die Art der Abgasführung beibehalten wird;
- 3b. die Änderung des Brennstoffs eines Heizkessels;
4. die Aufstellung von Öfen;
5. der Abbruch von Bauwerken, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a fallen;
6. die Herstellung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge (§ 64);
7. die Herstellung von Hauskanälen.

Zusätzliche Beilagen gemäß § 16 NÖ Bauordnung 2014

- (2a) Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3 und 3a (Heizkessel) ist eine Bescheinigung über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein Befund über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.
- (2b) Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3b (Änderung des Brennstoffes) sind eine Bescheinigung über die fachgerechte Umrüstung, ein Nachweis über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den neuen Brennstoff sowie ein Befund über die Eignung der Abgasführung beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.
- (3) Die Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 4 (Öfen) hat der hiezu befugte Fachmann an die Baubehörde unter Anschluss des Befundes über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen zu erstatten.
- (4) Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 6 (Ladepunkte) ist ein Elektroprüfbericht anzuschließen.